

Vorlage

Vorlage: 2022/218

Bereich: Finanzen-Beteiligungen-Liegenschaften
Verfasser: Iris Volz

Konzernabschluss der Bühler Sportstätten GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Bezugsvorlagen:
Anlage Konzernbilanz 2021, Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung 2021, Konzern-Lagebericht 2021

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 14.12.2022 | Gemeinderat | Entscheidung | öffentlich |

Ziel der Maßnahme/Planung

Konzernabschluss der Bühler Sportstätten GmbH für das Geschäftsjahr 2021.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat weist die Gesellschafterversammlung der Bühler Sportstätten GbmH an, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.) Der Konzernabschluss zum 31.12.2021 nebst Lagebericht und Anhang wird in der vorgelegten Fassung gebilligt.
- 2.) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
- 3.) Als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2022 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, bestellt.

Finanzielle Auswirkungen (inkl. Seitenzahl im Haushaltsplan)

Keine Auswirkungen.

Klimatische Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Sachverhalt

Aufgrund der Ergebnisse der Stadtwerke Bühl GmbH und der Schwarzwaldbad Bühl GmbH muss ein Konzernjahresabschluss (konsolidierte Bilanz und GuV der beiden Gesellschaften) vorgenommen werden, da die Bilanzsumme und Umsatzerlöse die Referenzwerte (BS: 24.000.000 € / UE: 48.000.000 €) überschreiten.

Die Geschäftsführung der Bühler Sportstätten GmbH hat im Oktober 2022 den Konzernjahresabschluss einschließlich Lagebericht und Anhang erstellt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat nach Prüfung des Konzernjahresabschlusses am 14.10.2022 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach § 171 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) hat der Aufsichtsrat den Konzernjahresabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und an die Gesellschafterversammlung zu berichten, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Die endgültige Billigung obliegt nach § 46 Ziff. 1 b GmbHG der Gesellschafterversammlung.